



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSBEREICH

1.1.1 RECHTSSITUATIONEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 12.10.1986 und des BauNVO vom 12.10.1986, mit der Ausnahme, dass die Bestimmungen des BauNVO über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Bestimmungen des BauGB ersetzt werden.

1.1.2 RECHTSSITUATIONEN FÜR DIE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

Die Bestimmungen werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 12.10.1986 und des BauNVO vom 12.10.1986, mit der Ausnahme, dass die Bestimmungen des BauNVO über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Bestimmungen des BauGB ersetzt werden.

1.1.3 VERMEIDUNG VON ÜBERLAPPUNGEN UND WIDERSPRÜCHEN

Der Bebauungsplan ist so aufzustellen, dass keine Widersprüche entstehen, die die Ausführung des Bebauungsplanes verhindern. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind so zu formulieren, dass sie eindeutig und widerspruchsfrei sind.

1.1.4 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN SIND DIE FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

1.1.4.1 BILDUNG VON BEBAUUNGSBLÖCKEN

Die Bebauungsblöcke sind so zu bilden, dass sie eine einheitliche Nutzung ermöglichen. Die Größe der Blöcke ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.1.4.2 VEREINBARUNGEN ÜBER DEN AUSSEHEN DER BEBAUUNGSBLÖCKE

Die Bebauungsblöcke sind so zu gestalten, dass sie einen einheitlichen und ansprechenden Eindruck machen. Die Höhe der Gebäude und die Gestaltung der Fassaden sind so zu wählen, dass sie in die Umgebung einfügen.

1.1.4.3 BEWAUUNGSDICHTUNG UND VEREINBARUNGEN ÜBER DIE ANZAHL DER WOHNPLÄTZE

Die Bebauungsdichtung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Anzahl der Wohnplätze ist so zu wählen, dass sie den Erfordernissen der Bevölkerung entsprechen.

1.1.4.4 BEWAUUNGSDICHTUNG UND VEREINBARUNGEN ÜBER DIE ANZAHL DER WOHNPLÄTZE

Die Bebauungsdichtung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Anzahl der Wohnplätze ist so zu wählen, dass sie den Erfordernissen der Bevölkerung entsprechen.

1.1.4.5 VEREINBARUNGEN ÜBER DEN AUSSEHEN DER BEBAUUNGSBLÖCKE

Die Bebauungsblöcke sind so zu gestalten, dass sie einen einheitlichen und ansprechenden Eindruck machen. Die Höhe der Gebäude und die Gestaltung der Fassaden sind so zu wählen, dass sie in die Umgebung einfügen.

1.2.1 GRUNDGESAMHEITEN (S. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Die Grundgesamtheiten sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Grundgesamtheiten ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.2 TECHNISCHE BESTIMMUNGEN (S. 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die technischen Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der technischen Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.3 ÜBERLAPPUNGEN (S. 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Die Überlappungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Überlappungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.4 WECHSELWECHSEL (S. 9 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO)

Die Wechselwechsel sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Wechselwechsel ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.5 MÖGLICHE BEBAUUNGSNUTZUNG (S. 9 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO)

Die mögliche Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der möglichen Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.6 ART DER BEBAUUNGSNUTZUNG (S. 9 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Die Art der Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Art der Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.7 MÖGLICHE BEBAUUNGSNUTZUNG (S. 9 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)

Die mögliche Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der möglichen Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.8 ÜBERLAPPUNGEN (S. 9 Abs. 8 Nr. 1 BauNVO)

Die Überlappungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Überlappungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.9 WECHSELWECHSEL (S. 9 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO)

Die Wechselwechsel sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Wechselwechsel ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.2.10 MÖGLICHE BEBAUUNGSNUTZUNG (S. 9 Abs. 10 Nr. 1 BauNVO)

Die mögliche Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der möglichen Bebauungsnutzung ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.3.1 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN SIND DIE FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

1.3.1.1 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN SIND DIE FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.3.1.2 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN SIND DIE FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.3.1.3 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN SIND DIE FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.3.1.4 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN SIND DIE FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.4.1 EMPFOHLENE PFLANZEN ZUR BEMAHUNG AN HAUS UND GÄRTEN

Die empfohlenen Pflanzen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der empfohlenen Pflanzen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.4.2 EMPFOHLENE PFLANZEN ZUR BEMAHUNG AN HAUS UND GÄRTEN

Die empfohlenen Pflanzen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der empfohlenen Pflanzen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.4.3 EMPFOHLENE PFLANZEN ZUR BEMAHUNG AN HAUS UND GÄRTEN

Die empfohlenen Pflanzen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der empfohlenen Pflanzen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.4.4 EMPFOHLENE PFLANZEN ZUR BEMAHUNG AN HAUS UND GÄRTEN

Die empfohlenen Pflanzen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der empfohlenen Pflanzen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.5.1 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.5.2 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.5.3 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.5.4 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.6.1 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.6.2 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.6.3 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.6.4 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.7.1 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.7.2 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.7.3 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.7.4 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.8.1 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.8.2 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.8.3 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.

1.8.4 BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSNUTZUNG SIND FOLGENDEN VEREINBARUNGEN ZU TUNEN

Die Bestimmungen sind so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen. Die Größe der Bestimmungen ist so zu wählen, dass sie eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung ermöglichen.



STADT HASSERFORT	
Landkreis Hallertau	
Bebauungsplan Unterehrhard "In der Kreuzacker"	
Bestand: 21.02.1991	Blatt Nr. 1
Bebauungsplan	
Verdichtet: 02.06.1991	Ausschnitt: 1:500
Gezeichnet: 02.06.1991	Blatt Nr. 1
Gezeichnet: 02.06.1991	Blatt Nr. 1